Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Edict. Wegen Verpflegung der Armen Krancken : [geschehen in ... Güstrow den 4ten Martii 1695]

Güstrow: Lembke, 1695

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Kl. 101 (9.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0002
DFG

/13/

Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

Wegen Verpflegung der Armen Krancken.

Güstrow/

Gedruckt/ bey Johann Lembken/ Jhr. HochFürstl. Durchl. Hoff-Buchdr. 1695.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0004
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

ENtzugen allen und jeden Unsern Unterthanen wes Standes oder Würden Sie seyn/ negst gebührlichen zu entbiten hiemit gnädigst zu wissen: Daß/ demnach Uns nicht unbekand/ wie theils Unsere Stätte mit guten Medicis, Apoteckern und Chirurgis nicht versehen/ oder da

solche noch verhanden / der Armuht dennoch in Kranckheiten und Mängeln / nicht gebührend Succuriret werde / dahero manniger unbemittelter umb seine Gesundheit / ja gar umbs Leben kommen kan. Wir zu solchem Ende aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und damit solche arme Krancke nicht Hülffloß gelassen werden mögen / folgende Ordnung und Articul zu jedermanns Wissenschafft publiciren lassen:

I.

Sollen über die in Unser Erb-Unterthänigsten Stadt Rostock / bestellte Apotheke / ebenfals in Unsern andern Städten als Neubrandenb. / Güstrow / Beutzenb. / Malchin / Friedeland / nach eines jeglichen Ohrts Gelegenheit auch wo sonsten Apotecker sich setzen und Subsistiren können / eine Wollbestellete Apotheke gehalten / und mit guten Simplicibus und Compositis versehen werden / daß die Vermögende umb billigen Preiß / die Armen aber also das Ihrige bekommen können (da dann die Apotecker wie derer bereits einige gethan und noch thun / sich zu einer freywilligen Beysteur erklären und nach Ihrem Belieben etwas umbsonst denen Armen werden folgen lassen) daß dafür auff übersandte Rechnung derer vom Medico des Ohrts / oder aus der Nähe / für Arme verschriebene Medicamenta von Unserm Hoff-Medico D. Dethardingen die Zahlung Jährlich prompt geschehen soll / darzu Wir Ihn dann mit nötigen Mitteln versehen / und wie Er Verfahren soll / Unsern gnädigsten Befehl ertheilet. Nach welcher von demselben zu eröffnenden disposition, sich ein jeder anzuschicken hat.

II. Daß

II.

Daß also die Armuht nicht Mangel leiden möge/ So befehlen Wir nochmahls ernstlich/ daß wann solche Krancke und Hülff-Bedürfftige Leute in Stätten und Dörffern Unsers Hertzogthumbs/ Arm seyn/ auch Ihnen von Ihrer Mittelbahren Obrigkeit keine Hülffe geschiehet/ daß alsdann die Prediger derselben Gemein/ darin die Krancke Persohn lieget/ auch die Beambte des Ohrts/ mit einem Schein der Armuht und Beschreibung der Kranckheit nach denen Fragen die von Unsern Hoff Medico D. Dethardingen in dem an die Errn Prediger abgegangenen Schreiben/ de dato 18ten Martij Anno 1693. angezeiget/ zu einem jeden hiezu von Uns in Rostock/ Neu-Brandenburg und Güstrow/ bestelletem Medico (oder auch zu den Apothekern an denen Ohrten da kein Medicus seßhafft/ oder die Zeit zu kurtz und der Medicus abgelegen) einsenden und Rahts einholen sollen/ doch soll der Apotheker schüldig seyn/ auffs eheste an des negsten Ohrts Medicum, oder auch hieher an Unsern Medicum der Kranckheit Beschaffenheit und was Er dem Krancken indessen gegeben/ anzuzeigen und von demselben was weiter vorzunehmen erwarten/ und solchem nachleben.

III.

Denen nechsten und erfahrnen Chirurgis kan ebenfals von eußerlichen Schaden solcher Leute Nachricht gegeben werden/ die dann zur Heilung Ihren Fleiß anwenden/ und die Zahlung für Pflaster und Salben oder was Sie sonst euserlich gebrauchet von

bereg-

beregten Unserm Hoff-Medico nach eingesandter Rechnung empfangen sollen. Auch wollen Wir wann Sie zu einem Armen Menschen über Land reisen (dazu Ihnen Fuhr oder ein Pferd wird gesandt werden) für jede Meil 6. ß. denselben jederzeit richtig reichen lassen.

IV.

Damit man aber zu diesem Werck keine untüchtige Leute die die Artzeney-Kunst nicht recht gelernet/ auch also dieselbe nicht verstehen/ kommen lasse/ so sollen keine/ als von Unseren Hoff-Medico vernommene auch für tüchtig erkandte Medici, Apotheker/ Barbirer/ Bader/ oder wie Sie sonsten Nahmen haben/ innerliche oder euserliche Curen vorzunehmen sich unterfangen/ bey wilkührlicher und Fiscalischer Straffe/und soll Unser Advocatus Fisci, auff geschehene Anzeige/ alsofort wieder die Verbrecher Agiren.

V.

Daß man aber guter Medicamenten halber/ gewiß seyn möge/ So befehlen Wir Unserm Hoff-Medico hiemit gnädigst/ daß Er in allen Apotheken Unsers Landes/ jährlich einmahl Universalem, und nach befinden bey Vorfallender Gelegenheit/ particularem visitationem anstellen soll/ alßdann alles Untaugliche so fort aus dem Wege soll geräumet/ und gute Sachen wieder restituiret werden.

VI.

Wann aber nicht allein die Pflege der Krancken in darreichung der Medicamenten bestehet/ sondern auch

auch daß die Armen Leute Ihren nötigen Unterhalt haben mögen / So werden die Prediger an solchen Oehrtern nicht allein alle Sontage für diese Arme Krancken auff der Cantzel öffentlich Beten / sondern auch die Gemeine mit freundlichen Worten und beweglicher Vorstellung des Heyligen Willen Ihres Heylandes (der am jenem grossen wieder-vergeltungs Tage sagen wird: Ich bin Hungerig gewesen und Ihr habt mich gespeiset) ermahnen / solche Arme Leute mit dienlicher Speise und Tranck zu erquicken; Insonderheit wann Hochzeiten / Kindtauffen / Gastereyen in der Gemeine angestellet werden / das alßdann die Armen auch Ihr Theil davon haben mögen / nach den Worten Nehemiæ im 8. vers 20.

Schließlich wollen Wir ob dieser Unser Ordnung und vorberegten Puncten / fest halten / auch darob und an seyn / daß dawieder in keinerley Weise gehandelt werde. Zu Uhrkund dessen Wir solche mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unser Residentz Güstrow den 4ten Martij 1695.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0010
DFG

auch daß die Armen Leute Ihren nötigen Unt
haben mögen / So werden die Prediger an
Oehrtern nicht allein alle Sontage für diese
Krancken auff der Cantzel öffentlich Beten / so
auch die Gemeine mit freundlichen Worten u
weglicher Vorstellung des Heyligen Willen Ihres
landes (der am jenem grossen wieder-vergeltung
gesagen wird: Ich bin Hungerig gewesen un
habt mich gespeiset) ermahnen / solche Arme Leut
dienlicher Speise und Tranck zu erquicken; Insc
heit wann Hochzeiten / Kindtauffen / Gasterey
der Gemeine angestellet werden / das alßdann d
men auch Ihr Theil davon haben mögen / na
Worten Nehemiæ im 8. vers 20.

Schließlich wollen Wir ob dieser Unser Ord
und vorberegten Puncten / fest halten / auch darol
an seyn / daß dawieder in keinerley Weise geha
werde. Zu Uhrkund dessen Wir solche mit Un
Fürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehe
Unser Residentz Güstrow den 4ten Martij 1695.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713938/phys_0017
DFG